



Merkblatt Abschlussarbeiten

Externe Abschlussarbeiten

Die TU Darmstadt fördert den Kontakt zur Industrie und unterstützt die Bearbeitung von Studienarbeiten (insb. Diplom-, Master- und Bachelorarbeiten), deren Themen aus der Industrie angeregt und/oder in externen Einrichtungen durchgeführt werden. Diese als „externe Abschlussarbeit“ bezeichneten Arbeiten sind – da sie Studienleistungen im Rahmen eines Studiums an der TU Darmstadt darstellen – natürlich dennoch Arbeiten der TU Darmstadt.

Solche Arbeiten bieten Chancen, aber auch Risiken für alle Beteiligten (Externe Einrichtungen bzw. Industrieunternehmen, Studierende, betreuende Professorinnen und Professoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Fachbereich etc.). Es ist deshalb unabdingbar, sich mit den Rahmenbedingungen vertraut zu machen.

- Externe Abschlussarbeiten sind Arbeiten der TU Darmstadt und werden universitätsintern zentral elektronisch gespeichert.
- Verantwortlich für die Betreuung der Abschlussarbeit und den gesamten formalen Ablauf ist immer ein Mitglied der Professorengruppe. Siehe auch 3.1 .
- Nutzungsrechte gehören der/dem Studierenden. Eine pauschale Einräumung von Nutzungsrechten an den Industriepartner ist nicht möglich, wenn bei der Arbeit auf Software oder Know-How der TU Darmstadt zurückgegriffen wurde.
- Für den persönlichen Versicherungsschutz ist die/der Studierende selbst verantwortlich.
- Für Hochschullehrer/innen ergeben sich andere Fragestellungen, die nachfolgend unter 3. behandelt werden.
- Schutzrechtliche Belange sind zu beachten; hierzu unter 4.



1. Allgemeine Grundsätze

Abschlussarbeiten sind universitäre Prüfungsleistungen. Die in den APB (Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB)¹), im Hessischen Hochschulgesetz² sowie dem Zweiten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2005³ vorgesehenen Anforderungen müssen unbedingt eingehalten werden.

1. Eine Durchführung der Abschlussarbeit an einem anderen Fachbereich oder außerhalb der TU Darmstadt ist nur mit Zustimmung der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich (§ 23 Abs. 4 APB).
2. Die Bearbeitung der Abschlussarbeit muss innerhalb des von den Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche (AB) bestimmten Zeitraums erfolgen. Die Themenstellung muss derart ausgestaltet sein, dass eine Bearbeitung innerhalb dieses Zeitraums möglich ist.
3. Im Studienbüro werden zwei schriftliche Fassungen eingereicht. Eine elektronische Fassung wird in der Universitäts- und Landesbibliothek archiviert.
4. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens haben die Studierenden das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit und die Gutachten. Dieses Recht steht ausschließlich den Prüflingen und nicht den externen Partnern zu.

2. Hinweise für die Studierenden

Studierenden, die eine "externe" Abschlussarbeit anfertigen, wird in der Regel von dem Industrieunternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung der/des Studierenden in den Industriebetrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen,

¹ Allgemeine Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 (Staatsanzeiger Nr. 25 vom 21. Juni 2004, S. 1998) in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015 (Satzungsbeilage 2015 III S. 3)

² Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) - HHG

³ GVBl. I S. 218



gegebenenfalls auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Abschlussarbeit darf nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission extern ausgeführt werden. **Die Studierenden werden dringend gebeten, die hier angesprochenen Fragen rechtzeitig vor Beginn der Arbeit zu klären. Die Genehmigung durch die oder den Vorsitzende/n der Prüfungskommission muss vor dem Beginn der Arbeit vorliegen!**

Außerdem muss geprüft werden, ob die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch eingehalten werden können.

So verlangen z.B. viele Ordnungen ein öffentliches Kolloquium zur Abschlussarbeit. Diese Verpflichtung und das Recht zur Archivierung in der Bibliothek kann im Verhältnis zu den Industrieunternehmen nicht eingeschränkt werden, wenn die Arbeit als Abschlussarbeit eingereicht werden soll. Hierauf sollten Sie im eigenen Interesse zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen des Industrieunternehmens achten. Die pauschale Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit ist auch deshalb problematisch. Über derartige Rechte kann auch dann nicht verfügt werden, wenn in der Arbeit TU Darmstadt-Software oder TU Darmstadt-Know-how genutzt wird oder die Arbeit hierauf aufbaut.

Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter 1 genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann die/den Studierende/n z.B. einschränken bzw. behindern bei
 - der Wahl ihres/seines Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums;
 - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung ihrer/seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;



- einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Abschlussarbeit (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können dann Schwierigkeiten auftreten, wenn sich die/der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen.
2. Die Studierenden sollten genau prüfen, ob die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch eingehalten werden können. Das in § 23 Abs. 7 APB normierte Recht, alle Abschlussarbeiten elektronisch durch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu speichern, kann im Verhältnis zu den Industrieunternehmen nicht eingeschränkt werden, wenn die Arbeit als Abschlussarbeit eingereicht werden soll. Hierauf sollten die Prüflinge im eigenen Interesse zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen des Industrieunternehmens hinweisen. Die pauschale Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit ist auch deshalb problematisch. Über derartige Rechte kann nicht verfügt werden, wenn in der Arbeit TU Darmstadt-Software oder TU Darmstadt-Know-how genutzt wird oder die Arbeit hierauf aufbaut.
 3. Sperrvermerke sind nur dann erforderlich, wenn eine Zugänglichmachung innerhalb der Universität erfolgen soll, was mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers möglich ist. Soll ein Sperrvermerk die Zugänglichkeit der Abschlussarbeit verschieben, bedarf dies der Zustimmung der Prüfungskommission. Voraussetzung ist, dass dies zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
 4. Im normalen studentischen Alltag sind Studierende in der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt. Näheres hierzu unter <http://www.studierendenwerkdarmstadt.de/index.php/de/beratung/unfallversicherung>
Bei der Bearbeitung von externen Abschlussarbeiten besteht **kein** Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung des Landes Hessen (Unfallkasse



Hessen). Unfälle im EU-Gebiet, für die die gesetzliche Unfallversicherung nicht mehr zuständig ist, werden von der Freizeit-Unfallversicherung, die das Studierendenwerk für alle Studierenden abgeschlossen hat, übernommen. Die Leistungen der beiden Versicherungen im Schadensfall sind unterschiedlich!

5. Bei externen Tätigkeiten kann Unfallversicherungsschutz im jeweiligen Unternehmen im Rahmen der dort geltenden Unfallversicherung bestehen. Allen Studierenden wird deshalb dringend geraten, den Unfallversicherungsschutz mit dem jeweiligen Unternehmen abzuklären. Die Unfallversicherung des Betriebes setzt voraus, dass die Studierenden in den Betrieb sozialrechtlich eingegliedert sind. Dies ist bei den üblichen Verträgen regelmäßig nicht der Fall!
6. Hat die/der Studierende Zweifel, ob sie/er einen Vertrag, den das Industrieunternehmen anlässlich der Erstellung der "externen" Abschlussarbeit anbietet, unterzeichnen kann, **sollte** sie/er sich mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer, mit dem Dezernat „Forschung und Transfer“ oder mit dem Dezernat „Studium und Lehre, Hochschulrecht“ in Verbindung setzen.

3. Hinweise für die Hochschullehrer/innen

Für die/den Hochschullehrer/in wirft die Vergabe und Betreuung von "externen" Abschlussarbeiten die Frage nach einem von dem Industrieunternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Abschlussarbeit für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, durch Einfließen von fachgebietsinternem Know-how oder durch die Nutzung von wertvollen Ressourcen (Geräte oder Software) verursacht ist.

3.1 Dienstaufgaben im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 7 HHG ist die Ausgabe von Themen, Betreuung und Bewertung Dienstaufgabe der Mitglieder der Professorengruppe. Die Themenstellung ist einem Mitglied der Professorengruppe der TU Darmstadt vorbehalten (§ 23 Abs. 4 APB). Die Bewertung der Abschlussarbeit ist



Mitgliedern der TU Darmstadt vorbehalten. Ausführungsbestimmungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Themenstellung durch die Prüfungskommission genehmigt werden muss.

Daraus folgt:

1. Die Betreuung der Abschlussarbeit obliegt einem Mitglied der Professorengruppe oder einer mit einem die Betreuung und Bewertung beinhaltenden Lehrauftrag versehenen Person nach § 26 Abs. 2 APB.
2. Die Themenstellung für die Abschlussarbeit - wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Prüfung - liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Mitglieds der TU Darmstadt. Eine gut funktionierende Kooperation zwischen Prüferin oder Prüfer, Industriepartner und der dort tätigen Betreuungsperson ist unabdingbar.
3. Die Studierenden haben die Möglichkeit, die betreuende Prüferin oder den betreuenden Prüfer vorzuschlagen und Themenvorschläge zu unterbreiten. Die Vorschläge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen; aber nicht zwingend.
4. Externe haben kein Recht, während der Bearbeitung der Abschlussarbeit Einfluss auf Thema, Inhalt der Arbeit oder die Betreuung zu nehmen.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers, Abschlussarbeiten als Dienstaufgabe zu betreuen, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, diese Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Abschlussarbeit kann den Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) erfüllen und disziplinarisch relevant sein. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Vergütung auf private oder Universitätskonten vereinnahmt wird.

3.2 Empfehlungen für die Praxis

1. Das Recht der Prüflinge auf Ausgabe eines wissenschaftlich fundierten Themas bleibt unberührt.



Themenvorschläge der Studierenden für "externe" Abschlussarbeiten sollten nur akzeptiert werden, wenn sie in das Forschungsprogramm des Fachgebiets passen, sie im Rahmen der gesetzlichen Dienstaufgaben betreut werden können und für sie keine den normalen Aufwand einer Abschlussarbeit übersteigenden Ressourcen eingesetzt werden müssen.

Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise den Studierenden so (rechtzeitig) mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine "externe" Abschlussarbeit, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird.

2. Die/der Hochschullehrer/in beurteilt bei seiner Bewertung einer "externen" Abschlussarbeit ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine zu vergütende Beratungstätigkeit der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers findet somit nicht statt.

Die/der Hochschullehrer/in sollte sowohl den Studierenden als auch das Industrieunternehmen bei Vergabe des "externen" Abschlussarbeitsthemas auf diese Art ihrer/seiner Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

3. Soweit die oben skizzierte Lösung nicht tragfähig ist, sollten die zwischen der Hochschullehrerin/dem Hochschullehrer und dem Industrieunternehmen auftretenden Fragen in einem Kooperationsvertrag zwischen der Universität und der Firma geregelt werden.

Dies gilt z.B., wenn

- das Unternehmen ausdrücklich Wert auf die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten durch die/den Hochschullehrer/in legt;
- die Ergebnisse der Abschlussarbeit für das Unternehmen einen Marktwert besitzen, der nur unter Einsatz bzw. Verwertung von Geräten, Software und/oder Know-how des Fachgebietes/Fachbereiches erzielt werden kann;
- durch die externe Bearbeitung zusätzlicher Aufwand für die Universität entsteht (Reisekosten



für den Besuch des Unternehmens, Kosten für die Teilnahme des Studierenden an Kongressen, Beschaffung von Spezialliteratur u.a.).

Bei Abschluss eines derartigen Kooperationsvertrages sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Vertragspartner sind die TU Darmstadt, vertreten durch den Präsidenten (für den Fachbereich/das Fachgebiet und die/den Hochschullehrer/in) einerseits und das Industrieunternehmen andererseits.
- b. Der Vertrag
 - o muss die oben dargelegten Grundsätze berücksichtigen (Ansprechpartner hierfür ist das Dezernat Forschung und [Transfer](#)⁴);
 - o sollte den vom Industrieunternehmen erteilten Auftrag, der im Rahmen der Abschlussarbeit bearbeitet werden soll, konkretisieren. Übt die/der Professor/in im Bereich der Aufgabenstellung der Abschlussarbeit eine Nebentätigkeit aus, müssen Nebentätigkeit und Betreuung der Abschlussarbeit klar abgrenzbar sein. Eine unzulässige Aufgabenvermischung liegt insbesondere dann vor, wenn nach der Vertragsgestaltung die Abschlussarbeit oder mehrere Abschlussarbeiten die alleinige oder wesentliche Grundlage für die Erledigung des im Nebenamt wahrgenommenen Forschungs- und Entwicklungsauftrages darstellen. Dies ist regelmäßig bei Themenidentität von Industrieauftrag und Abschlussarbeit der Fall.
 - o sollte das an die TU Darmstadt (das Fachgebiet) zu entrichtende Entgelt festlegen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen der TU Darmstadt, nach der Verwendung von TU-Know-how und fachspezifischer Software sowie nach dem zusätzlichen Aufwand, den die Beurteilung der firmenbezogenen Daten und Fakten erfordert, auf denen die Abschlussarbeit aufbaut.

⁴ http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_vi/



- darf keine Gegenleistung ("Honorar" etc.) der Betreuerin/des Betreuers zum Inhalt haben.

4. Schutzrechtliche Fragen

1. Die in einer Abschlussarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie dort entwickelte Theorien sind als solche grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie in einer anderen Veröffentlichung verarbeitet, so muss die Herkunft allerdings durch Angabe der Fundstelle belegt werden.
2. Industrieunternehmen verlangen i.d.R. von den Studierenden die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass die/der Studierende das Thema ungehindert bearbeiten und grundsätzlich als Abschlussarbeit aushändigen kann. Das grundsätzliche Recht der Technischen Universität Darmstadt, die Arbeit elektronisch in der Universitäts- und Landesbibliothek zu speichern, darf nicht durch Vereinbarungen, die generell eine Veröffentlichung der Abschlussarbeit ausschließen, beeinträchtigt werden.
3. Ein Exemplar der Abschlussarbeit wird in der Universitätsbibliothek elektronisch gespeichert. **Entgegenstehende Vereinbarungen dürfen nicht abgeschlossen werden.**
4. Mit der elektronischen Veröffentlichung ist keine Veröffentlichung außerhalb der TU Darmstadt verbunden. Abschlussarbeiten können aber mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers universitätsintern zugänglich gemacht werden.
5. Eine befristete zeitliche Verschiebung der universitäts-internen Zugänglichmachung (sog. **Sperrmerk**) ist mit Zustimmung der Prüfungskommission möglich. Die Prüfungskommission kann zustimmen, wenn der Sperrvermerk zur Sicherung gewerblicher Schutzrechte erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.
6. Die TU Darmstadt hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Abschlussarbeit. Nach § 23 Abs. 7 APB steht ihr darüber



hinaus das Recht zu, alle Abschlussarbeiten elektronisch durch die Universitäts- und Landesbibliothek Darmstadt zu speichern. Ansonsten kann die TU Darmstadt Nutzungsrechte an der Abschlussarbeit nur erwerben, wenn die/der Verfasser/in ihr solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vorher vertraglich vereinbart wurde.

7. Die von den APB geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Abschlussarbeit schließt das Entstehen eines Miterheberrechtes der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors oder anderer Mitglieder der TU Darmstadt aus, selbst dann wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellt, ist mit dem Wesen einer Abschlussarbeit als Prüfungsleistung nicht vereinbar.
8. Wird in einer Abschlussarbeit eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentgesetzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Patentanmeldung muss also vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit erfolgen.

Da Studierende keine Arbeitnehmer sind, unterliegen sie nicht dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Sie sind daher als freie (Mit-) Erfinder Träger des patentrechtlichen Schutzes.

5. Zusammenfassung

Da die Technische Universität Darmstadt für ihren starken Praxisbezug ihrer Ausbildung bekannt ist und sie diesen auch fördert, machen Studierende häufig von der Möglichkeit Gebrauch, eine Studienleistung (insb. Master- und Bachelorarbeiten) zu erbringen, deren Thema von der Industrie angeregt ist, oder sogar in externen Einrichtungen durchgeführt wird. Da diese sog. „externen Abschlussarbeiten“ dennoch Arbeiten der Technischen Universität Darmstadt darstellen ergeben sich verschiedene Fragestellungen bezüglich der Zusammenarbeit mit den



Firmen, sowohl für den Studierenden, als auch für die Prüferinnen und Prüfer.

So besteht unter anderem ein Spannungsverhältnis zwischen der Veröffentlichung der Abschlussarbeit durch die Universität und etwaigen Geheimhaltungsinteressen der beteiligten Unternehmen.

Bei der Erstellung einer externen Abschlussarbeit müssen die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt berücksichtigt werden. Zudem obliegt die Betreuung der Abschlussarbeit und der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Abschlussprüfung einem Mitglied der Professorengruppe.

Für die Studierenden ist weiter von besonderem Interesse, welche Pflichten sich ergeben und welche rechtlichen Belange bei der Anfertigung einer externen Abschlussarbeit zu beachten sind.

Die/der Studierende sollte sich Gedanken darüber machen,

- inwieweit ein Vertrag ihre/seine Rechte beschneiden und spätere Planungen begrenzen kann (Verschwiegenheitsverpflichtungen ; spätere Verwertung oder Fortführung des Themas);
- dass eine pauschale Einräumung von Nutzungsrechten problematisch ist, da nicht über derartige Rechte verfügt werden kann, wenn bei der Arbeit auf Software oder Know-How der TU Darmstadt zurückgegriffen wurde;
- dass für die Studierenden im Zeitraum der Bearbeitung der externen Arbeit kein Schutz durch die Unfallversicherung des Landes Hessens besteht.

Für Hochschullehrer/innen ergeben sich andere Fragestellungen, die oben unter 3. behandelt wurden. Hier ist festzuhalten, dass eine Vergütung durch das Unternehmen grundsätzlich nicht zulässig ist, da die/der Hochschullehrer/in die Betreuung der Arbeit als Dienstaufgabe durchzuführen hat. Eine gesonderte Vergütung kann deshalb unter Umständen sogar den Straftatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB erfüllen.



Aus diesen Gründen haben sich verschiedene Vorgehensweisen als geeignet erwiesen. Es empfiehlt sich, nur Themen zuzulassen, die keinen übermäßigen Rückgriff auf die Ressourcen des Instituts und auf die Person der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers bedürfen. Weiter ist von der/dem Hochschullehrer/in lediglich die wissenschaftliche Qualität der Arbeit zu beurteilen, nicht die verwendeten firmenbezogenen Daten. In jedem Fall empfiehlt es sich, die/den Studierenden über die Vorgehensweisen umfassend zu informieren, damit eine etwaige Ablehnung eines Themas verständlich und vorhersehbar wird.

Abschließend sind von allen Beteiligten schutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Hierbei müssen sowohl patentrechtliche Fragestellungen, sowie auch Fragestellungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen beachtet werden. Anmerkungen hierzu wurden unter 4. getroffen.

Ansprechpartner für Fragen:

Dezernat Studium und Lehre, Hochschulrecht

Frau Assessorin M. Otte, 16-27050

Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de